



Niederschrift

über die

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 28.04.2014
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 15:15 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Landrat

Nuß, Eberhard

Mitglieder der CSU Fraktion

Schmidt, Martina
Zorn, Matthias

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Heeg, Rita

Mitglieder der ÖDP

Henneberger, Matthias

beschließende Ausschussmitglieder

Adams, Gunter Prof.
Meixner, Wolfgang
Staab, Cornelia
Tausch, Benjamin

beratende Ausschussmitglieder

Gabel, Hermann
Krieger, Bernd
Pfeuffer, Erwin
Remelka, Wolfgang
Rottmann-Heidenreich, Gabriele
Scheller, Matthias
Schrappe, Andreas
Shahaf-Scherpf, Rivka

Stellvertreter

Knorz, Andrea
Rost, Peter Dr. med.
Weißenseel, Reinhold

Vertretung für Frau Judith Schäfer
Vertretung für Herrn Ludwig Mühleck
Vertretung für Frau Kathrin Speck

stellv. beratendes Mitglied

Lamprecht, Ronny

Vertretung für Herrn Gerhard Waigandt

Schriftführer/in

Schäfer, Maria

Abwesend/Entschuldigt:

stellv. Landrat

Schäfer, Elisabeth
Wolfshörndl, Stefan
Joßberger, Ernst

Mitglieder der CSU Fraktion

Konrad, Gaby

Mitglieder der SPD Fraktion

Gernert, Sibylle
Schinagl, Ingrid

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Mühleck, Ludwig

beschließende Ausschussmitglieder

Schäfer, Judith
Speck, Kathrin

beratende Ausschussmitglieder

Kolbow, Alexander
Waigandt, Gerhard

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Änderung der Tagespflegesatzung und Anpassung der Vollzeitpflegepauschalen **FB 31b/026/2014**
2. Änderung der Richtlinie über Zusatzleistungen zum Pflegegeld im Rahmen der Vollzeit-, Bereitschafts- oder Trainingspflege nach § 33 SGB VIII **FB 31b/027/2014**
3. Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Landkreis Würzburg - Zwischenbericht **FB 31a/122/2014**
4. Geschäftsbericht 2013 des Amtes für Jugend und Familie **FB 31a/121/2014**
5. Praxisempfehlungen zur Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung für die Gemeinden des Landkreises Würzburg **FB 31a/123/2014**
6. Sonstiges

		Vorlage: FB 31b/026/2014
	Termin	TOP 1
Jugendhilfeausschuss	28.04.2014	öffentlich

Fachbereich: Verwaltung der Jugendhilfe

Betreff:

Änderung der Tagespflegesatzung und Anpassung der Vollzeitpflegepauschalen

Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg hat im Jahr 2007 die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege eingeführt und diese durch Satzungen (Tagespflegesatzung und Kostenbeitragssatzung) geregelt. U.a. ist in der Tagespflegesatzung auch die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII sowie das Bereitschaftsentgelt für Tagespflegepersonen, die zur Ersatzbetreuung zur Verfügung stehen, geregelt. Bei beiden Leistungen wird aus Sicht der Verwaltung ein Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf gesehen.

Laufende Geldleistung:

Nach § 4 der Satzung umfasst die laufende Geldleistung derzeit

1. ein monatliches Tagespflegeentgelt (Sachaufwand und Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII),
2. einen monatlichen Qualifizierungszuschlag,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung, soweit keine Familienmitversicherung besteht.

Das pauschalierte monatliche Tagespflegeentgelt nach Nr. 1 beträgt seit der letzten Änderung im Jahr 2009 unverändert 433,- € (ausgehend von einer Betreuungszeit von 40 Wochenstunden). Als Qualifizierungszuschlag nach Nr. 2 werden 20 % des monatlichen Tagespflegentgeltes gewährt. Bei einer Betreuungszeit von 40 Wochenstunden ergibt sich somit derzeit ein Tagespflegeentgelt in Höhe von 519,60 € (= 3,- €/h).

Basierend auf den bisherigen Empfehlungen des Bayer. Städtetages und des Bayer. Landkreistages gewährt der Landkreis - wie oben dargestellt - derzeit ein pauschaliertes Tagespflegeentgelt. Das bedeutet, dass eine konkrete Aufschlüsselung des Tagespflegeentgeltes in Sachaufwand und Anerkennungsbetrag bisher nicht erfolgt. Mittlerweile gibt es bzgl. des Tagespflegeentgeltes jedoch gerichtliche Entscheidungen, wonach die in § 23 SGB VIII aufgeführten Bestandteile der laufenden Geldleistung vom Jugendamt einzeln aufgeführt werden müssen. Daneben besteht aufgrund der Änderung der AVBayKiBiG spätestens ab 01.01.2015 die Pflicht zur Differenzierung des Qualifizierungszuschlages.

Nicht zuletzt wegen der o.g. Änderungen wurden zwischenzeitlich die gemeinsamen Empfehlungen von Städtetag und Landkreistag zur Kindertagespflege SGB VIII in Bayern überar-

beitet. Diese sehen nunmehr bei der Bemessung der Höhe der Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII eine Unterscheidung zwischen den Sachkosten und dem Anerkennungsbetrag im engeren Sinne vor.

Für die Sachkosten wird in Anlehnung an die Regelbedarfsermittlung für die Grundsicherung ein einheitlicher Pauschalbetrag in Höhe von 1,50 Euro pro Stunde und Kind, bei 40 Stunden pro Woche also ein Betrag in Höhe von 240,- Euro vorgeschlagen. Der Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung der Tagespflegeperson wird aus dem Basiswert für die staatliche Förderung der Kindertagesstätten ermittelt und analog der staatlichen Förderung unterschiedlich gewichtet, um dem Kriterium der Leistungsgerechtigkeit nachzukommen. Für die Tagespflege für Kinder von drei Jahren und älter wird der Faktor 1,3 zur Anwendung gebracht. Für Kinder unter drei Jahren wird der Faktor 2,0 und für Kinder mit Behinderung der Faktor 4,5 zugrunde gelegt. Die Einzelheiten können den neuen Empfehlungen (siehe Anlage) entnommen werden.

Aufgrund der o.g. Notwendigkeiten aber auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass seit 2009 keine Erhöhung des Tagespflegegeldes mehr erfolgte, sollte die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung mit Wirkung ab 01.07.2014 neu in der Satzung geregelt werden. Aus Sicht der Verwaltung sollte jedoch nicht die in den überarbeiteten Empfehlungen vorgegebene Systematik übernommen werden.

Zum einen ist derzeit noch nicht eindeutig geklärt, ob die Berücksichtigung des Qualifizierungszuschlags nach der neuen Systematik der Vergütung der Kindertagespflege den Vorgaben des § 18 AVBayKiBiG entspricht. Zum anderen bestehen auf Seiten der Verwaltung auch Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Sachkostenpauschale. Darüber hinaus würde die Übernahme der Empfehlungen auch zu einer deutlichen Verschlechterung der Vergütung in der Altersklasse ab 3 Jahre führen. Die Verwaltung schlägt daher folgende - von den genannten Empfehlungen abweichende - Ausgestaltung der laufenden Geldleistung vor:

- Als monatliche Sachaufwandspauschale werden 300,- € zu Grunde gelegt (entspricht der steuerrechtlichen Betriebskostenpauschale).
- Die monatliche Pauschale zur Anerkennung der Förderleistung nach Absatz 1 Nr. 2 beträgt

- für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren	325,- €
- für Kinder über 3 Jahre	210,- €
- für Kinder mit Behinderung i.S.v. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG	560,- €.
- Als Qualifizierungszuschlag werden

- für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren	20 %
- für Kinder über 3 Jahre	10 %
- für Kinder mit Behinderung i.S.v. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG	40 %

 der monatlichen Anerkennungspauschale gewährt.

Die sich danach ergebenden Tagespflegentgelte (incl. Vergleich mit Werten nach Empfehlungen) können der in der Anlage beigefügten Übersicht entnommen werden.

Bereitschaftsentgelt

Die Organisation und Bereitstellung einer Ersatzbetreuung gehört in der Qualifizierten Tagespflege zu den Fördervoraussetzungen. Im Landkreis gibt es neben den gegenseitigen Vertretungen der Tagesmütter untereinander, die Vertretung durch eine Institution oder durch eine Springerin. Die gegenseitige Vertretung ist nur möglich, wenn die Tagesmütter zusammen nur fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Dies ist selten der Fall und dies macht den

Einsatz von Springerinnen notwendig. Auch die Vertretung durch eine Institution ist nur möglich, wenn die Einrichtung nicht voll belegt ist und die Betreuungszeiten in etwa übereinstimmen.

Derzeit werden 13 Tagesmütter von Springerinnen vertreten. Nach § 4 Abs. 8 der Tagespflegesatzung erhalten diese folgende Leistungen:

1. Ein jährliches Bereitschaftsentgelt in Höhe von 396,- € (= 33,- €/Monat).
2. Eine monatliche Fahrkostenpauschale pro Vertretungsverhältnis bei dem tatsächlich Fahrtkosten entstehen.
3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.

Hierfür müssen die Springerinnen mindestens 14 täglich, besser wöchentlich, Besuche von etwa 2 Stunden bei den Tagesmüttern durchführen, damit die Kinder die Ersatzbetreuung kennen und im Bedarfsfall von ihr ohne weitere Eingewöhnung betreut werden können. Aufgrund des geringen Entgeltes für die Gewöhnungsbesuche finden die Treffen tatsächlich meist nur 14 täglich statt. Fällt die Tagesmutter aus, kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten, weil die Kinder nicht bei der Ersatzbetreuung bleiben wollen, oder die Eltern sie deshalb gar nicht erst abgeben.

Hinzu kommt, dass es zu wenige Springerinnen gibt und diese zu den genannten Konditionen auch nur sehr schwer zu finden sind. Deshalb hat eine Springerin zurzeit bis zu acht Tagesmütter zu vertreten. Wird eine Tagesmutter krank, kann die Springerin keine Eingewöhnungsbesuche mehr durchführen und auch keine weitere Tagesmutter mehr vertreten. Dies führt bei längerer Krankheit einer Tagesmutter immer wieder zu Situationen, in denen die anderen Tagesmütter faktisch keine Vertretung mehr haben.

Um mehr Springerinnen gewinnen zu können, sollten daher die Bedingungen deutlich verbessert werden. Die bisherigen „kleinen“ Erhöhungen des Einkommens haben bisher zu keiner Entspannung der Situation geführt. Die Verwaltung schlägt daher vor, das Bereitschaftsentgelt auf monatlich 64,- € zu erhöhen. Im Gegenzug wird ein wöchentlicher Besuch im Umfang von jeweils 2 Stunden verpflichtend. Weiterhin wird eine eigene Betreuungspauschale für den tatsächlichen Ersatzbetreuungseinsatz festgelegt. Diese entspricht dem bisher für die Tagespflege gewährten Stundensatz. Im Übrigen wird durch die Anfügung eines entsprechenden Absatzes klargestellt, dass die institutionelle Ersatzbetreuung nicht Gegenstand der Satzung ist und durch eigene Leistungs- und Entgeltvereinbarung nach § 77 SGB VIII geregelt wird.

Die mit der vorstehend vorgeschlagenen Anpassung des Tagespflegentgeltes und Bereitschaftsentgeltes verbundenen direkten Mehrkosten werden mit rund 95.000,- € pro Jahr veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2014 würde dies, ausgehend von einer Anpassung ab 01.07.2014, eine Ausgabensteigerung von rund 48.000,- € bedeuten.

Vollzeitpflegepauschale

Neben den vorgenannten Folgen hat die vorgeschlagene Änderung auch Auswirkungen auf die Pflegepauschalen in der Vollzeitpflege. Um das Abstandsgebot gegenüber der Vollzeitpflege zu wahren, wird seitens des Bayer. Landkreistages vorgeschlagen, die Erhöhung der Pflegepauschale in der Tagespflege bis maximal 20 % auf die Pflegepauschale in der Vollzeitpflege zu übertragen. Der Betrag würde dort dann von derzeit 251,- Euro auf 300,- Euro (gerundet) angehoben. Bei aktuell rund 130 Vollzeitpflegefällen würde dies zu zusätzlichen jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 77.000,- € (ca. 39.000,- € in 2014) führen.

Insgesamt belaufen sich die durch die Änderung zu erwartenden Mehrkosten auf rund 172.000,- € (86.000,- € in 2014). Im Rahmen der Aufstellung des Jugendhilfehaushaltes

2014 wurden bei betroffenen Produktkonten bereits vorsorglich entsprechende Mehrausgaben mit eingeplant.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Satzung über die qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Würzburg entsprechend der in der Anlage beigefügten Änderungssatzung anzupassen und den Erziehungsbeitrag in der Vollzeitpflegepauschale ab 01.07.2014 auf 300,- € anzuheben.

Debatte:

Nachfrage der Kreisrätin Rita Heeg zum Stundensatz und zur Vergleichbarkeit. Durch Herrn Fachbereichsleiter Thomas Pabst, FB 31b, wurde erläutert, dass die vorgeschlagenen Stundensätze in der neuen Tagespflegesatzung über den Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages liegen.

Beschlussvorschlag:

Für Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag

1. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis Würzburg wie vorgelegt zu erlassen und
2. den Erziehungsbeitrag in der Vollzeitpflegepauschale ab 01.07.2014 auf 300,- € anzuheben.

Für den Kreistag:

1. Der Kreistag beschließt die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Würzburg“ - wie vorgelegt.
2. Der Erziehungsbeitrag in der Vollzeitpflegepauschale wird ab 01.07.2014 auf 300,- € angehoben.

Beschluss:

Für Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag

3. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis Würzburg wie vorgelegt zu erlassen und
4. den Erziehungsbeitrag in der Vollzeitpflegepauschale ab 01.07.2014 auf 300,- € anzuheben.

Für den Kreistag:

3. Der Kreistag beschließt die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Würzburg“ - wie vorgelegt.

4. Der Erziehungsbeitrag in der Vollzeitpflegepauschale wird ab 01.07.2014 auf 300,- € angehoben.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 10 Nein: 1 Anwesend: 11

Beschluss-Nr.: JHA/2014.04.28/Ö-1

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

		Vorlage: FB 31b/027/2014
	Termin	TOP 2
Jugendhilfeausschuss	28.04.2014	öffentlich

Fachbereich: Verwaltung der Jugendhilfe

Betreff:

Änderung der Richtlinie über Zusatzleistungen zum Pflegegeld im Rahmen der Vollzeit-, Bereitschafts- oder Trainingspflege nach § 33 SGB VIII

Sachverhalt:

Nach § 39 SGB VIII ist der Jugendhilfeträger verpflichtet, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltbedarf von jungen Menschen wird mit der vom Landkreis monatlich gewährten Pflegepauschale Rechnung getragen. Mit diesen Pflegepauschalen ist grundsätzlich der gesamte regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf des jungen Menschen abgedeckt.

Neben diesem regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf kommen weiterer Tatbestände bzw. Bedarfe in Betracht, die nicht über die monatlichen Pflegepauschalen abgedeckt sind. Diese zusätzlichen, über den Unterhaltsbedarf hinausgehenden Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall bewilligt.

Um hier einen einheitlichen und nachvollziehbaren Vollzug zu gewährleisten, wurde vom Jugendhilfeausschuss am 29.11.2010 eine „Richtlinie über Zusatzleistungen zum Pflegegeld im Rahmen der Vollzeit-, Bereitschafts- oder Trainingspflege nach § 33 SGB VIII“ beschlossen (Anlage). Diese Richtlinie sieht bislang keine Regelung bzgl. der Kostenübernahme für schulische Veranstaltungen wie Klassenfahrten oder Schullandheimaufenthalte vor. Bisher erfolgte die Bezuschussung dieser Maßnahmen in entsprechender Anwendung einer mittlerweile aufgehobenen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die o. g. Richtlinie bei allen drei Pflegearten um folgende Leistung zu erweitern:

Art	Voraussetzung	Höhe
Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalt	Auf Antrag	70 % der tatsächlichen Kosten, höchsten jedoch 1,0 PP

Beschlussvorschlag:

Der Leistungskatalog in der Richtlinie über Zusatzleistungen zum Pflegegeld im Rahmen der Vollzeit-, Bereitschafts- oder Trainingspflege nach § 33 SGB VIII wird bei allen drei Pflegearten um folgende Leistung erweitert:

Klassenfahrten, Schulland- heimaufenthalt	Auf Antrag	70 % der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 1,0 PP
--	------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Leistungskatalog in der Richtlinie über Zusatzleistungen zum Pflegegeld im Rahmen der Vollzeit-, Bereitschafts- oder Trainingspflege nach § 33 SGB VIII wird bei allen drei Pflegearten um folgende Leistung erweitert:

Klassenfahrten, Schulland- heimaufenthalt	Auf Antrag	70 % der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 1,0 PP
--	------------	--

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

Beschluss-Nr.: JHA/2014.04.28/Ö-2

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

		Vorlage: FB 31a/122/2014
	Termin	TOP 3
Jugendhilfeausschuss	28.04.2014	öffentlich

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie

Betreff:

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Landkreis Würzburg - Zwischenbericht

Sachverhalt:

Zum 01.01.2012 traten verschiedene gesetzliche Neuregelungen im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes im SGB VIII und auch in anderen Gesetzen in Kraft.

Über den Stand der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in zwei besonders weitreichenden Bereichen wird nachstehend berichtet.

1. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen - Führungszeugnisse auch für ehrenamtlich tätige Personen nach § 72a Abs. 3 SGB VIII

Der Landkreis Würzburg ist durch das Amt für Jugend und Familie relativ frühzeitig in die Umsetzung der gesetzlichen Norm in der Praxis eingetreten. So wurde mit Jugendverbänden und Kreisjugendring sehr schnell der Rahmen für die Umsetzung abgesteckt, noch bevor die Empfehlungen auf Bundes- und Landesebene vorlagen. Nach den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes und des Bayerischen Jugendrings wurden 10 Informationsveranstaltungen für interessierte Vereinsvorstände, Jugendleiter, Bürgermeister und Jugendvertreter in den Gemeinderäten in den Landkreisregionen und im Landratsamt durchgeführt.

Unter der Überschrift „Würzburger Weg“ wurden auch die Gemeindeverwaltungen in diese Umsetzung mit einbezogen. 1.571 Vereine mit Jugendarbeit existieren im Landkreis Würzburg. Hinzu kommen die kirchlichen Organisationen und Ministrantengruppen, mit denen in den letzten Monaten Vereinbarungen geschlossen werden konnten. Der „Würzburger Weg“ wurde von Landrat Eberhard Nuß zur Vereinfachung und Entlastung der ehrenamtlich tätigen Vorstände über die Gemeindeverwaltungen mit auf den Weg gebracht. Ca. 2/3 der Gemeindeverwaltungen haben sich dem angeschlossen und bieten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse anstatt der Vereinsvorstände (wenn der Ehrenamtliche, dem diese Daten „gehören“, dies ermöglicht). Das Amt für Jugend und Familie leistet täglich telefonische Beratung und in Einzelfällen auch vor Ort Beratung. Im Herbst 2014 soll nochmals eine Informationsveranstaltung zu dieser Thematik erfolgen. Bis auf einen großen Verband haben alle Jugendgruppierungen und -verbände auf Kreisebene sich der Vorgehensweise angeschlossen. Punktuelle Kritik bzw. Nachfragen bezüglich der gesetzlichen Norm und Unmut über den Aufwand werden dennoch vereinzelt geäußert.

Über die Servicestelle Ehrenamt wird in Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie demnächst eine Handreichung erscheinen, die im Detail nochmals diese Thematik unter der Überschrift „Würzburger Weg“ aufgreift und erläutert.

2. Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 79a SGB VIII

Demnach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität, sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- a) die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
- b) die Erfüllung anderer Aufgaben,
- c) den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII,
- d) die Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

Das Amt für Jugend und Familie ist der Umsetzung des Gesetzes geschultet, in diese Thematik bereits eingetreten und somit tätig.

Seit Januar 2013 werden im Rahmen des laufenden Geschäfts der Verwaltung die Träger mit ihren Leistungen und Angeboten erfasst. Unter einer temporären Beratung durch das INSO Institut Essen erfolgte bislang eine Bestandsaufnahme und eine Probeanwendung bei einem freien Träger.

Dennoch ist die im Gesetz festgeschriebene Orientierung der öffentlichen Jugendhilfe auf örtlicher Ebene an den fachlichen Empfehlungen, der nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität, sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung, noch nicht möglich. Die nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständige überörtliche Behörde ist das Bayerische Landesjugendamt, das derzeit über den Landesjugendhilfeausschuss mit freien und öffentlichen Trägern in einer Landesarbeitsgruppe versucht, diese Grundsätze und Maßstäbe zu entwickeln. Leider sind noch keine Zwischenergebnisse bekannt.

Insofern wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, diesen Prozess auszusetzen, wohlwissend, dass § 74 SGB VIII in Verbindung mit § 79a SGB VIII, die öffentliche Förderung von Jugendhilfeträgern von der Qualitätsentwicklung abhängig macht. Bei teilstationären und stationären Leistungen ist dies bereits in den Entgeltvereinbarung als Standard vorgesehen.

Nach den zu entwickelnden Empfehlungen auf Landesebene kann dann in dem Prozess wieder eingestiegen werden. Der Landkreis Würzburg muss nicht zwangsläufig auf örtlicher Ebene das Rad erfinden, das eigentlich auf Landesebene erfunden werden muss.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt diese Informationen zur Kenntnis.

Debatte:

Herr Fachbereichsleiter Hermann Gabel trug zunächst zum 1. Punkt „Führungszeugnisse für ehrenamtlich tätige Personen nach § 72a Abs. 3 SGB VIII“ vor und stellte gleichzeitig den neuen Kompass Ehrenamt mit dem Titel „Kinderschutz in der ehrenamtlichen Jugendarbeit - Der Würzburger Weg“ vor. Der Kompass Ehrenamt ist eine Handreichung für Ehrenamtliche der Servicestelle Ehrenamt, die in diesem Falle als Nr. 1 für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit herausgegeben wurde. Herr Landrat Eberhard Nuß bekräftigte die gute und unbürokratische Umsetzung im Rahmen des von ihm auch unterstützten „Würzburger Weg“.

Zum Punkt 2 „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, gem. § 79a SGB VIII“ führt Herr Fachbereichsleiter Hermann Gabel aus, dass von Seiten der Landesebene noch keine Empfehlungen für Bayern für die Umsetzung des § 79a SGB VIII seitens des Landesjugendhilfeausschusses bzw. des Landesjugendamtes vorliegen.

Außerdem ist in diesem Zusammenhang noch zu beachten, dass sich bei einigen vom Kreistag bezuschussten Trägern keine Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII vorliegen und somit auch keine dezidierten Leistungsbeschreibungen.

Für die freien Träger und Dienstleister, mit denen Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII abgeschlossen wurden, sind ggf. geänderte Vereinbarungen notwendig, was allerdings noch juristisch durch die Geschäftsbereichsleitung, Herrn leitenden Verwaltungsdirektor Horlemann zu prüfen wäre.

Aus diesen Gründen wird der Prozess der Umsetzung ausgesetzt.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

		Vorlage: FB 31a/121/2014
	Termin	TOP 4
Jugendhilfeausschuss	28.04.2014	öffentlich

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie

Betreff:

Geschäftsbericht 2013 des Amtes für Jugend und Familie

Sachverhalt:

Der den Ausschussmitgliedern bereits online zugegangene Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 2013 wird mittels einiger ausgewählter Themen in der Sitzung durch die Fachbereichsleitung 31a anhand der vorliegenden Printausgaben erläutert.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Gleichstellungsbeauftragten werden hier in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung Fallzahlenangaben unter geschlechtsspezifischer Berücksichtigung ausgewiesen. Hier wird ausdrücklich nochmals betont, dass das im Jugendamt bzw. im Landratsamt verwendete EDV-Anwendungsverfahren der AKDB „OKJUG“ ohne zusätzliche Auswertungsmodule eine geschlechtsspezifische Auswertung nicht ohne weiteres zulässt.

Dennoch wird auch unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 Ziff. 3 geschlechtsspezifische Auswertungen getroffen, um die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen letztendlich zu fördern.

Vergleiche zu den Vorjahren sind leider im Geschäftsbericht 2013 aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

Zum Inhalt des Geschäftsberichtes:

Seite 6, II., 2. b) Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS):

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) zum Mai 2013 an der Mittelschule Röttingen und zum Juli 2013 an der Mittelschule Helmstadt wegen sinkender Schülerzahlen und im Falle Helmstadt wegen Auflösung der Außenstelle eingestellt. Hinzu kam zum 01.01.2013 eine JaS-Stelle an der Mittelschule Margetshöchheim im Umfang von 0,5 VZÄ. An der Grundschule Bergtheim war eine 0,5 VZÄ-Stelle eingerichtet, die über die alleinige Landkreisförderung bezuschusst wurde. Da der Beschäftigungsumfang der Stelleninhaberin mittlerweile unter 0,5 VZÄ liegt, ist diese Stelle hier nicht mehr aufgelistet. Es wird lediglich stundenweise Jugendsozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit geleistet.

Seite 9, IV. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Vater und Kinder (§ 19 SGB VIII):

Hier wurde der zurückliegende jahrelange Trend von 0 bis 1 Fall pro Jahr statistisch durch 4 stationäre Fälle durchbrochen. Es handelt sich hier vor allem um jüngere Mütter und Mütter in besonderen Lebenslagen. Wir gehen jedoch in der jahrzehntelangen Rückschau davon aus, dass dies wieder eine Wellenbewegung nach oben abzeichnet, die in den nächsten Jahren wieder abebben wird. Durch eine gute präventive Arbeit und Betreuung im ambulan-

ten Bereich bei vorliegenden Bedarfen betreuen wir außerdem viele alleinerziehende Mütter im Rahmen der Förderung und der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) und Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII).

Seite 10 ff., V. Kindergartenfachaufsicht/-fachberatung und Kindertagesbetreuung:

Hier war im Kalenderjahr 2013, wie auch schon in den vorausgehenden Kalenderjahren, festzustellen, dass durch den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. Lebensjahr im Landkreis Würzburg sehr viele Einrichtungen vor allem im Bereich der Kinderkrippen geschaffen wurden. Durch die staatlichen Investitionsförderprogramme wurden die Gemeinden motiviert, ihre Kindertageseinrichtungen zu motivieren, weitere Plätze zu schaffen und Neubauten anzugehen. Dies bedeutete natürlich einen erhöhten Arbeitsanfall im Bereich der Kindergartenfachaufsicht, aber auch im Bereich der KiTa-Fachberatung. Die derzeitige Kleinkindbetreuungsquote (S. 12) liegt bei 43,1 % und ist hiermit über dem zu erwartenden Soll. Bezieht man die derzeitig bekannten Planungen und begonnen Bauprojekte mit ein, liegen wir sogar im Landkreis Würzburg bei einer Ausbauquote im Bereich der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren von 44,6 %. Auch das Spektrum in der Kinderbetreuung von Kinderkrippen, Kleinkindgruppen, KiTa-Gruppen, Schulkindbetreuung, Waldkindergärten, Kinderhorten, Kinderhäuser, Kindertagespflege und qualifizierte Kindertagespflege, bis zur Großtagespflege, ist vielschichtig und bietet vielfältige Wahlmöglichkeiten für die Eltern.

Es sollen jedoch nicht nur Plätze geschaffen werden und fachaufsichtliche Begehungen auf diesem Feld durchgeführt werden, auch die Qualifizierung der Mitarbeiter in der Kindertagespflege in den vorgenannten Betreuungsformen wurde von der KiTa-Fachberatung durch Angebote der Fort- und Weiterbildung vorangetrieben. So wurde z. B. mit der Ressourcenwerkstatt Bamberg eine Frühpädagogenausbildung im Landratsamt Würzburg für ganz Unterfranken angeboten. Auch eigene Angebote im Rahmen der bereits bekannten Tagung der Arbeitsgruppe Kind und Gesundheit und der 1995 gegründeten gemeindenahen Gesundheitskonferenz gemeinsam mit dem Gesundheitsamt Würzburg „Ziele, Wege, Stolpersteine“ sind mittlerweile ein jährlicher Standard.

Des Weiteren werden Fortbildungen für KiTa-Leitungen und für Fachkräfte durch unsere KiTa-Fachberatung besonders für kommunale und konfessionell gebundene Einrichtungen angeboten (Die konfessionellen Einrichtungen unter dem Dach des Caritasverbandes bzw. der Diakonie haben eigene KiTa-Fachberatungen.). Auch die enge Zusammenarbeit mit dem ASD im Rahmen der regionalen Vernetzungstreffen der KiTas in den Sozialregionen Süd, West und Nord tragen zur Qualitätssicherung im Bereich des Kinderschutzes bei. 2013 wurden die KiTas im Landkreis Würzburg auch in das Projekt der Servicestelle Sport mit der Stadt Würzburg und dem Schulamt „Tauch nicht ab, lern Schwimmen“ einbezogen, wo durch die DLRG Baderegeln spielerisch vermittelt. Dies ist in einem Landkreis mit vielen Gewässern sehr wichtig.

Die Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband im Bereich der Kindertagespflege wurde in bewährter Weise fortgesetzt. Hier hat sich eine sehr routinierte und letztendlich für die Tagesmütter sehr verlässliche Kooperation zwischen Stadt, Landkreis und Paritätischen Wohlfahrtsverband nutzbringend entwickelt.

Seite 20, VI., Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff.):

Im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung haben sich keine nennenswerten Abweichungen von den Vorjahren ergeben, obwohl durch den demographischen Wandel, mit dem sich das Jugendamt derzeit sehr intensiv beschäftigt, vor allem im Bereich der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, zahlenmäßige Veränderungen ergeben haben (Zur Hintergrundinformation wird die kleinräumige Bevölkerungsprognose bis 2025 empfohlen.).

Seite 30, Inobhutnahme/Kinderschutz:

Die Fallzahlen für die Inobhutnahme im Jahr 2013 sind zurückgegangen. Dafür ist die Verweildauer in der Inobhutnahmestelle bzw. -möglichkeit von längerer Dauer gewesen. Dies ist zurückzuführen auf schwierige Fallkonstellationen. Auch werden weiterhin der Kostendruck in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und die dortige Platzbelastung spürbar. Mit dem Direktor der kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik sind wir im engen Austausch bezüglich der Bedarfe und der Zusammenarbeit. Wir müssen darauf achten, dass keine psychisch kranken Kinder in die Jugendhilfeeinrichtungen kommen (diejenigen mit Krankheitswert und medizinischen Behandlungsbedarf), damit hier das System Jugendhilfe nicht überfordert wird.

Die § 8a SGB VIII-Meldungen haben 2013 zugenommen, was auf ein erhöhtes Meldeverfahren und eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit zurückzuführen ist.

Seite 31, VII., Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi):

Die Bereiche Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Projektarbeit und Einzelfallarbeit lassen sich auf den Seiten 31 bis 32 nachvollziehen. Im Hinblick auf die gewünschte Berichterstattung im nächsten Familienausschuss des Landkreises am 02.06.2014, zum Thema KoKi, wird hierzu nichts Weiteres berichtet.

Seite 33, VIII, Adoptionsvermittlung:

Die Adoptionsvermittlung im Landkreis Würzburg ist vor allem im Bereich der Verwandten- und Stiefkindadoptionen auf einem ansteigenden Weg. Auch die Zahlen für die Adoptionspflege haben sich diskret erhöht.

Seite 34, IX., Jugendgerichtshilfe:

Im Bereich der Jugendgerichtshilfe ist der demographische Wandel im Jugendbereich deutlich abzulesen.

Die Fallzahlen der Meldungen sind gesunken und auch die Fallzahlen in der teilspezialisierten Jugendhilfe im Strafverfahren (ehemals Jugendgerichtshilfe) sind zurückgegangen.

2006/2007 waren noch über 1.300 Meldungen feststellbar. Aus diesem Grund wurde zum 01.04.2014 der Bereich Jugendhilfe im Strafverfahren um einen 0,25-Stellenanteil fachbereichsintern gekürzt.

Seite 35, X., Kommunale Jugendarbeit:

1. Jugendgästepässe:

Jugendgästepässe erfreuen sich im Landkreis Würzburg zunehmender Beliebtheit und weisen auch aus, dass hier mehr internationaler Schüleraustausch bzw. vermehrt Ferienkinder sich in den Ferien im Landkreis Würzburg aufhalten.

Der Jugendgästepass des Landkreises Würzburg bietet Jugendlichen oder jungen Menschen bis einschließlich 21 Jahren (nicht aber für Studenten), die zu Gast im Landkreis sind, ausländische Austauschschüler oder inländische Ferienkinder die kostenfreie Benutzung sämtlicher Linien des VVM in Stadt und Landkreis, sowie Stadt und Landkreis Kitzingen und kostenlose Eintritte in das Dallenbergbad (optional). Der Jugendgästepass mit einer Laufzeit von 2 Wochen für das gesamte VVM-Netz kostet 17,80 €. In der Zeit vom 01.08.2012 bis 31.12.2013 wurden insgesamt 1.073 Gästepässe an Jugendliche und junge Menschen, die zu Gast im Landkreis Würzburg sind, ausgegeben. Die Sachbearbeitung läuft seitdem nicht

mehr über die kommunale Jugendarbeit direkt, sondern über das Geschäftszimmer des Jugendamtes, aus organisatorischen Gründen.

Seite 37, XI., Sportförderung:

Zum 01.10.2013 wurde der Bereich der Sportförderung als eigene Servicestelle Sport organisiert. Leiter ist in Personalunion der Leiter des Amtes für Jugend und Familie, Sportreferentin ist Frau Sandra Handke und zur Projektunterstützung mit einem Stellenanteil die Sozialpädagogin Lisa Elsner.

Der Haushalt wird im Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt fortan behandelt und beschlossen.

Seite 38, XII., Familienarbeit:

Zwei Schwerpunkte hierzu:

Das Projekt Familienstützpunkt konnte unter staatlicher Förderung weitergeführt werden. Die 3 Familienstützpunkte in der Marktgemeinde Giebelstadt, der Gemeinde Kürnach und der Gemeinde Waldbrunn haben weiterhin Bestand. Zum 01.01.2013 wurde eine Fachstelle Familienbildung mit der langjährig hier beschäftigten Sozialpädagogin Claudia Ruhe eingerichtet, die die Familienstützpunkte koordinieren soll und die Zuschüsse für Familienfreizeiten und Familienfortbildung gemäß den Landkreisrichtlinien prüfen und auszahlen soll.

Des Weiteren werden mehrere Projekte derzeit vorbereitet. Im letzten Monat wurde die staatlich geförderte Eltern-Talk-Methode in Kooperation mit der Aktion Jugendschutz implementiert.

Seite 40, XIV., Sozialraumorientierte Jugendhilfe:

Auch nach dem 01.04.2012 (Projektende) ist die sozialraumorientierte Jugendhilfe im Landkreis nicht zur Nebensache geworden. In den einzelnen ASD-Regionalteams und auch in den anderen Arbeitsbereich stellt die sozialräumliche Methode und Arbeitsweise weiterhin einen zentralen Arbeitsschwerpunkt dar. Es werden Jahresgespräche mit den Bürgermeistern und runde Tische Jugendhilfe in den Gemeinden und Märkten ab 5.000 Einwohnern implementiert. Regelmäßige Vernetzungstreffen mit den Jugendhilfeakteuren auf örtlicher Ebene wie z. B. KiTas, Schulen, Polizeibehörden, Ehrenamtsinitiativen und Vereine sind gang und gäbe.

Als Sozialraumprojekte möchte ich zwei herausgreifen. Das 2-Jahres-Projekt „Kunst macht stark“, Kreativprojekte in verschiedenen Jugendzentren, der Jugendarrestanstalt und dem Jugendamt selbst, unter Berücksichtigung von Jugendhilfeklientel und das Projekt „Mehr als Fast Food“, gesunde Ernährung und gesundes Kochen mit der Verbraucherinitiative Bayern.

Ein wichtiges Format stellt das „forum jugendhilfe“ dar. Unter dem Titel „Kinder- und Jugendhilfe im demographischen Wandel“ fand am 04.06.2013 mit dem bundesweit bekannten Referenten, Erziehungswissenschaftlicher und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Baden-Württembergischen Landesjugendamt, Herrn Dr. Ullrich Bürger, statt. Das Format soll fortgesetzt werden.

Seite 42, XV., Servicestelle Ehrenamt:

Die Berichterstattung über die Servicestelle Ehrenamt und das dort seit 01.04.2013 angegliederte Koordinierungszentrum für Bürgerschaftliches Engagement im Landkreis Würzburg wird fortan im Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt vorgenommen. Dort wird auch der

entsprechende Haushalt beraten und verabschiedet. Dennoch arbeiten die Bereiche Jugendhilfe, Sport und Ehrenamt im Fachbereich 31a an den entsprechenden Schnittstellen konstruktiv zusammen.

Seite 43, Ausblick 2014:

Sehr viel Arbeit hat im abgeschlossenen Geschäftsjahr der Bereich der Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach § 72a SGB VIII bereitet, der sich auch 2014 fortsetzen wird. Der zweite Schwerpunkt aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ist die Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII, als laufendes Geschäft der Verwaltung und mit Unterstützung des INSO Instituts. Im Jugendhilfeausschuss soll hier bis zur Sitzung am 13.10.2014 entsprechende Ergebnisse vorgelegt werden.

Im Bereich der Jugendhilfeplanung haben wir den Bereich Jugendhilfe - Schule durch einen Landkreisreport „Bildung und Erziehung“ ergänzt. Dieses grundlegende und solide Werk beschreibt zum einen Kommentare auf den Bildungsfeldern von Schwangerschaft bis ins Seniorenalter und die dazu ausgewiesenen Schnittstellen mit der Stadt Würzburg. Hier möchte man interkommunal weiterarbeiten. Ob aus diesem Landkreisreport Bildung und Erziehung auch eine Bildungsplanung entstehen soll, entscheiden die politischen Gremien.

Ich bedanke mich für ihre Aufmerksamkeit und empfehle zur detaillierten Lektüre des Geschäftsberichtes, der auch auf der Homepage des Landkreises wie üblich öffentlich einzusehen ist.

Debatte:

Erläuterungen seitens der Fachbereichsleitung zum Bereich Inobhutnahme/Kinderschutz, im Bezug auf den internationalen Tag der gewaltfreien Erziehung am 30.04.2014, dass sich erfreulicherweise durch die wohl guten und vernetzten Angebote im Bereich der frühen Hilfen und der präventiven Kinderarbeit sich weniger Inobhutnahmen ergeben haben.

Rückfragen zum Bereich der Jugendgerichtshilfe hinsichtlich der Fallzahlenmehrungen im Trend im Bereich der Drogendelikte (Verstöße gegen das BtMG) und der Gewaltdelikte. Sowohl der anwesende Vertreter der Polizei, als auch der Vertreter des Jugendgerichts bestätigen die quantitative Abnahme der Fälle im Gleichklang zum demographischen Wandel, aber gleichzeitig qualitative Mehraufwände bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugendamt.

Zum Bereich der Jugendgästepässe wird derzeit geprüft, ob man dies im Bereich des Jugendamtes noch bei den steigenden Fallzahlen leisten kann, oder ob mehr Verteilungsgerechtigkeit hinsichtlich der Stadt Würzburg erreicht werden muss.

Nachfrage der Kreisrätin Heeg bezüglich der Fallzahlen im Bereich der seelischen Behinderungen/Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII hinsichtlich der Fallzahlen der Schulbegleiter bei autistischen Kindern und Jugendlichen wurden von der Fachbereichsleitung 31a und vom Fallcontroller 31b erläutert.

Der Geschäftsbericht des Amtes für Jugend und Familie und der Verwaltung der Jugendhilfe wurden vom Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis genommen. Herr Landrat Nuß bedankte sich bei beiden Fachbereichsleitern für die Zusammenstellung und bittet um Weitergabe an die jeweiligen Sachbearbeiter.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

		Vorlage: FB 31a/123/2014
	Termin	TOP 5
Jugendhilfeausschuss	28.04.2014	öffentlich

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie

Betreff:

Praxisempfehlungen zur Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung für die Gemeinden des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Grundlage einer quantitativ und qualitativ gut aufgestellten Kindertagesbetreuung ist die Bedarfsplanung. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. Lebensjahr (seit 01.08.2013), der demografische Wandel und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind zu berücksichtigende Faktoren der Planungs- und Steuerungsverantwortung der Gemeinden.

Die vorliegende Praxisempfehlung wurde in einer Arbeitsgruppe erstellt: Frau Schmitt, Gemeindeverwaltung Veitshöchheim, Herr Beck, Bürgermeister Holzkirchen, Herr Amon, Gemeindeverwaltung Rimpar, Frau Bördlein und Herr Rostek, Amt für Jugend und Familie. Eine örtliche Bedarfsplanung kann nicht für jede Gemeinde einheitlich vorgegeben werden. Deshalb verstehen sich die Empfehlungen als Rahmen, der an die jeweils örtliche Situation angepasst werden muss.

Es gibt keinen „Königsweg“ der Bedarfsplanung. Diese muss modular aufgebaut sein, d. h. sich aus einem Methodenmix unterschiedlicher Planungsinstrumente zusammensetzen. Mit der vorliegenden Empfehlung bietet das Amt für Jugend und Familie eine Planungshilfe für die Gemeinden.

Die Praxisempfehlung wird dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

Debatte:

Herr stellvertretender Fachbereichsleiter Rostek legt in Form einer Tischvorlage die Praxisempfehlungen zur Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung für die Gemeinden, Märkte und Städte des Landkreises Würzburg vor und erläutert diese. Der Ausschuss nimmt dies wohlwollend zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Jugendhilfeausschuss	Termin 28.04.2014	Vorlage:
		TOP 6
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:

Sonstiges

Debatte:

- 6.1 Der Jahresbericht der Sozialpädagogischen Familienhilfe des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt Würzburg von 2013 wird vorgelegt.
- 6.2 Ein aktueller Informationsflyer des Teams Ambulante Hilfen, des Amtes für Jugend und Familie, wird vorgelegt.
- 6.3 Herr Landrat Nuß bedankt sich außerordentlich in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses der aktuellen Legislaturperiode bei allen stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern und Mitwirkenden aus der Verwaltung für die gute Kooperation und Zusammenarbeit. Es wurden wieder wichtige Themen auf den Weg gebracht. In der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 05.05.2014 wird über die Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistages entschieden werden.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r